

Feuerverbot

Waldbrandgefahr



In einem Abstand von 200 m zum Wald und im Wald ist verboten:

- Im Freien Feuer an Feuerstellen und in Feuerschalen zu entfachen.
- Grillieren auf Einweggrills.
- Streichhölzer und Raucherwaren wegzwerfen.
- Feuerwerke abzubrennen.
- Heissluftballone/Himmelslaternen steigen zu lassen.



Widerhandlungen werden mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft (§ 42 des kantonalen Waldgesetzes [SRL 945] in Verbindung mit § 19 der kantonalen Waldverordnung [SRL 946]).

Entstehende Kosten zur Abwehr und Wiederherstellung werden den schuldhaften Verursachern überbunden (§ 45a des kantonalen Waldgesetzes [SRL 945]).